

Stadt Bad Säckingen
Eing. 13. MRZ. 1997
Baurechtsamt

STADT BAD SÄCKINGEN
Vorhaben- und Erschließungsplan
"Moosstraße"

STADT BAD SÄCKINGEN / LANDKREIS WALDSHUT

Aufgrund § 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes vom 28.04.1993 i.V.m. Artikel 15 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBL I Seite 466) und i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBL I Seite 127) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 09.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufstellung des Vorhaben - und Erschließungsplanes

Die Stadt Bad Säckingen stellt den Vorhaben -und Erschließungsplan "Moosstraße" im Stadtteil Harpolingen auf.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

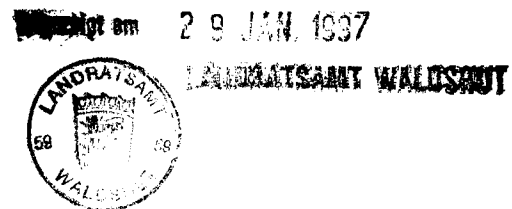
Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung im Rechts- und Gestaltungsplan vom

§ 3

Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus

- a.) Rechtsplan vom 09.12.1996
- b.) Begründung vom 09.12.1996



§ 4

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1.) Art der baulichen Nutzung:

Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird als Gebietscharakter "Allgemeines Wohngebiet (WA)" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

- 2.) Maß der baulichen Nutzung:

Wohngebäude dürfen nur mit einem Vollgeschoß ausgeführt werden. Die maximale Grund- und Geschosßflächenzahl ist im Rechtsplan vorgegeben.

- 3.) Bauweise:

Es wird offene Bauweise vorgeschrieben. Es sind Einzel- und Doppelhäuser, auf dem Grundstück B nur ein Einzelhaus zulässig.

4.) Bebaubare Flächen:

Die überbaubaren Flächen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan (Rechtsplan) für die Gebäude festgesetzt. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.) Erschließungskonzeption:

Die Lage der im Rechtsplan dargestellten Erschließungsstraße ist verbindlich.

6.) Leitungsrecht:

Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein Leitungsrecht zu Gunsten der mit A und B gekennzeichneten Grundstücke festgesetzt. Die Sicherung der öffentlich-rechtlichen Erschließung erfolgt durch Baulastübernahme.

§ 5
Bauordnungsrechtliche Vorschriften

angezeigt am 28. JAN. 1997



LANDRATSWALDSHUT

1.) Dachform, Firstrichtung und Garagen:

Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 45° zugelassen. Falls Sonnenenergienutzung erfolgt, ist eine Verschiebung der Firstrichtung in Ost-West-Ausrichtung zulässig. Garagen dürfen auch als Carports errichtet werden.

2.) Gebäudehöhe:

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 886/1 ist zur Einhaltung eines Sicherheitsabstandes gegenüber der vorhandenen Hochspannungsleitung eine maximale Firshöhe von 496,66 müNN einzuhalten.

3.) Bodenbefestigungen:

Zur leichteren Versickerung von Oberflächenwasser sind bei der Befestigung der Wohnwege nur wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Dies gilt nicht für den Erschließungsweg westlich des Grundstückes A und die Garagenvorplätze.

4.) Bepflanzung:

Auf den Baugrundstücken sind Pflanzgebote verbindlich festgesetzt. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes A sind hochstämmige Kirschbäume, in den übrigen Bereichen kleinwüchsige einheimische Gehölze zu pflanzen.

§ 6

Verfahrensmängel


Die §§ 214 und 215 BauGB sind entsprechend anwendbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Säckingen, den 09.12.1996


(Dr. Nufer)
Bürgermeister

angezeigt am 29. JAN. 1997



LANDRATSAMT WALDSHUT